

02.12.88

A - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A

Der **federführende Agrarausschuß** und
der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm wird nach
der Angabe
"§ 1 Abs. 1"
die Angabe "und § 2"
eingefügt.'

Begründung:

Neben den Ernte- und Erzeugungsmeldungen sollten auch
die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 erhobenen
Bestandsmeldungen weiterhin einer statistischen Aus-
wertung unterzogen werden.

Ausgeliefert am 2. DEZ. 1988

R 2. Artikel 4

In Artikel 4
sind die Worte "am 2. Januar 1989"
durch die Worte "am Tage nach der Verkündung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung darf erst ausgefertigt und verkündet werden, wenn das Fünfte Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes in Kraft getreten ist. Dies wird frühestens am 1.1.1989 der Fall sein (vgl. BR-Drucks. 548/88). Mit einer Verkündung vor dem 2.1.1989 kann deshalb nicht gerechnet werden. Das zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Inkrafttreten der Verordnung entfaltet somit Rückwirkung.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Bußgeldbestimmungen ist verfassungsrechtlich unzulässig, soweit hierdurch Bußgeldtatbestände neu begründet werden (Artikel 103 Abs. 2 GG). Dies trifft für die in Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 und 3) enthaltene Regelung zu.

Auch die übrigen Bestimmungen sollten nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Von einem rückwirkenden Inkrafttreten sollte, unabhängig von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, abgesehen werden, wenn hierfür keine zwingenden Gründe gegeben sind. Vorliegend sind solche Gründe nicht ersichtlich. Die Anpassung der durch die Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes überholten Bezeichnung "Stabilisierungsfonds für Wein" hat nur deklaratorische Bedeutung, weil bereits eine sinnentsprechende Auslegung der betreffenden Regelungen zu dem Ergebnis führt, daß an die Stelle der überholten die neue Bezeichnung getreten ist.

B

3. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.